

**Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Bachelor of Arts im Fach Musik
für das Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs
in der Fassung vom 14.12.2018**

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Voraussetzung für die Einschreibung in die Bachelor-Teilstudiengänge¹ des Faches Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs ist neben der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung. Diese ist durch die erfolgreiche Teilnahme am hier beschriebenen Feststellungsverfahren der Hochschule nachzuweisen. Sofern die Hochschulzugangsberechtigung oder ein erster berufsqualifizierender Abschluss nicht in deutscher Sprache erworben wurden, sind Deutschkenntnisse nachzuweisen, die der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“, Niveaustufe DSH 2, oder dem TestDaF Niveaustufe 4 in allen Teilprüfungen laut Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT), Beschluss des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz vom 08.06.2004 und Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004 entsprechen.
2. Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung für die Bachelor- Teilstudiengänge muss vor der Aufnahme des Studiums erbracht sein und gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für die Teilstudiengänge Musik für das Lehramt und hat eine Gültigkeit für die auf das Feststellungsverfahren folgenden zwei Semester; danach ist bei Nichtaufnahme des Studiums ein erneutes Feststellungsverfahren erforderlich. Für Studienbewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen bzw. eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, wird die Begrenzung der Gültigkeitsdauer höchstens um den Zeitraum dieser Dienstpflicht verlängert.
3. Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet in dem der Einschreibung vorangehenden Semester statt. Die Bewerbungsfristen bestimmt die Hochschule für Musik und Tanz Köln und gibt diese rechtzeitig bekannt. Anmeldeformulare sind über die Homepage der Hochschule erhältlich.
4. Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Ein ausführlicher Lebenslauf mit Angaben über die bisherige Ausbildung.
 - b) Kopie der Hochschulzugangsberechtigung bzw. gleichwertiger Abschlüsse aus dem Ausland oder der Bescheid über die Zulassung zur Prüfung, mit der Hochschulzugangsberechtigung erworben werden soll. Bei Zeugnissen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt wurden, muss eine beglaubigte deutsche Übersetzung vorgelegt werden.
 - c) Verzeichnis der für das Feststellungsverfahren vorbereiteten Stücke/Werke und im Fall von Komposition als Hauptfach die Partituren bzw. Audio- bzw. Videodokumente. Für die Prüfung in „Ensembleleitung“ sind die Noten der Stücke erst zur Prüfung selbst mitzubringen (15 Exemplare für die Prüfungen in Ensembleleitung vokal und die der vorgegebenen Besetzung entsprechende Anzahl für die Instrumentalensembles).
 - d) Schriftliche Begründung des Studienwunsches.
 - e) Ggf. der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse (s. Absatz I, 1).

¹ Zur Terminologie: Mit „Lehramtsstudien“ oder „-studium“ sind die Studienangebote des Studienbereichs Musik gemeint, die von der Hochschule für Musik und Tanz Köln für die von ihr mitverantworteten „Bachelorstudiengänge mit bildungswissenschaftlichem Anteil (Lehramt)“ bereitgestellt werden. Mit der Bezeichnung „Teilstudiengang“ werden im Folgenden jeweils die Studienangebote der Bachelorstudiengänge mit bildungswissenschaftlichem Anteil zusammengefasst, die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln zur Erlangung des Bachelor- bzw. Masterabschlusses in einem bestimmten Profil studiert werden müssen.

5. Eine Zulassung kann nur erfolgen, wenn der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen rechtzeitig gem. Absatz I, 3 eingereicht worden ist. Bei Fristversäumnis oder wenn trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung der Hochschule, die Unterlagen innerhalb einer erneut festgesetzten Frist zu vervollständigen, diese immer noch fehlen, wird der Antrag schriftlich abgelehnt.

II. Inhaltliche Anforderungen

Die Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers. Das Verfahren umfasst folgende bewertete Teilgebiete: Instrumentalspiel, Gesang, ggf. Komposition, Musiktheorie und Hörfähigkeit, Gespräch, Ensemble-Leitung.

1. Künstlerische Fächer

Für Bewerber/innen für die Teilstudiengänge Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Musik für das Lehramt an Berufskollegs gilt: Die künstlerische Eignung ist für ein Haupt- und ein Pflichtfach nachzuweisen.

In den Bachelor-Teilstudiengängen Musik können statt eines Instruments bzw. Gesang folgende Hauptfächer gewählt werden: a) **Liedbegleitung / Improvisation / Partiturspiel**, b) **Ensembleleitung**, c) **Komposition**, d) **Songwriting**.

Ensembleleitung ist mit einem der folgenden Schwerpunkte zu wählen: b1) Ensembleleitung vokal Klassik, b2) Ensembleleitung vokal Jazz/Rock/Pop, b3) Ensembleleitung instrumental Klassik, b4) Ensembleleitung instrumental Jazz/Rock/Pop.

Wird nicht Klavier oder Gesang oder Liedbegleitung / Partiturspiel / Improvisation als Hauptfach gewählt, ist der Nachweis von zwei Pflichtfächern erforderlich.

Neben einem breiten stilistischen Spektrum des Literaturspiels sollen auch Fähigkeiten im schulpraktischen Instrumentalspiel (Improvisation, Lied- und Bewegungsbegleitung etc.) nachgewiesen und nach Möglichkeit auch die Vertrautheit mit Populärer Musik gezeigt werden.

Darüber hinaus besteht in allen künstlerischen Fächern die Möglichkeit, den Schwerpunkt im Bereich Populärer Musik zu setzen. Zentrale künstlerische Fächer in den Teilstudiengängen sind das Klavierspiel und der Gesang. Deswegen gelten die folgenden Kombinationsmöglichkeiten: Wird **Klavier** oder **Liedbegleitung / Improvisation / Partiturspiel als Hauptfach** gewählt, ist das Pflichtfach Gesang. Wird **Gesang als Hauptfach** gewählt, ist das Pflichtfach Klavier. Wird ein **weiteres Instrument** oder **Ensembleleitung** oder **Komposition als Hauptfach** gewählt, sind die Pflichtfächer Klavier und Gesang. **Songwriting** besteht aus einer Kombination aus dem Gesang und der instrumentalen Begleitung selbst geschriebener Stücke. Gesang bleibt zusätzlich als Pflichtfach erhalten. Als zweites Pflichtfach kann beim Begleitinstrument Klavier entweder Klavier oder Gitarre gewählt werden, bei jedem anderen Begleitinstrument ist Klavier Pflichtfach.

1.1 Hauptfach

Die Studienbewerber/innen haben die für das Hauptfach erforderliche spiel- bzw. gesangstechnische Fertigkeit und künstlerische Gestaltungsfähigkeit gemäß den Anforderungen im künftigen Berufsalltag nachzuweisen, wobei die zu erwartende Entwicklungsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen ist. Jedes in den Bachelor of Music-Studiengängen an der Hochschule für Musik und Tanz Köln angebotene Instrument sowie Gesang kommen als künstlerisches Hauptfach in Frage, sofern das Lehrangebot der Hochschule dies zulässt.

Für Bewerber/innen für die Teilstudiengänge Lehramt gilt: Für die Präsentation im **instrumentalen Hauptfach** sind drei bis vier Stücke mittleren Schwierigkeitsgrads aus verschiedenen Stil-Epochen (Barock, Klassik, Neue Musik etc.) und / oder Genres (Swing, Reggae, Funk o.Ä.) vorzubereiten. Es ist möglich und erwünscht, dass Bewerber/innen mit „klassischem“ Schwerpunkt in ihrem Programm ein Stück aus dem Bereich Jazz/Rock/Pop vorbereiten, Bewerber/innen mit dem Schwerpunkt Jazz/Rock/Pop ein „klassisches“ Stück.

Beim **vokalen Hauptfach** sind drei Arien und drei Lieder bzw. für den Bereich Jazz/Rock/Pop sechs Songs / Standards unterschiedlicher Stilistik (Latin, Jazz, Rock o.Ä.) sowie ein Gedicht oder ein kurzer Prosatext vorzutragen. Zusätzlich muss in beiden Bereichen ein leichtes Stück vom Blatt gespielt / gesungen oder eine freie bzw. eine gebundene Improvisation über ein vorgegebenes musikalisches oder außermusikalisches Thema (Harmonieschema, Standard, Bild, Szene, Situation o.Ä.) instrumental / vokal gestaltet werden. Im Hauptfach **Liedbegleitung / Improvisation / Partiturspiel** sind fünf stilistisch unterschiedliche Liedbegleitungen vorzubereiten, darunter auch ein Lied aus dem Bereich Volkslied/Folklore, ein Popsong und ein Jazz-Standard. Ein einfaches vorbereitetes Lied soll in allen Tonarten angemessen begleitet werden können. Möglich und erwünscht sind auch eigene Kompositionen. Mindestens drei Lieder sind mit Gesang vorzubereiten. Ein unbekanntes Lied ist vom Blatt zu begleiten und eine Improvisation ist aus zwei Vorlagen auszuwählen (gebundene Improvisation auf Grundlage einer einfachen vorgegebenen Akkordfolge oder eine freie Improvisation auf Grundlage einer Bild- oder Textvorlage). Vorzubereiten sind zwei mittelschwere Literaturstücke, eines davon aus Barock / Klassik (z.B. Kopfsatz einer Sonate, Präludium / Fuge aus dem Wohltemperierten Klavier von J.S. Bach).

Im Hauptfach **Ensembleleitung mit den Schwerpunkten vokal Klassik oder vokal Jazz/Rock/Pop** haben die Bewerber/innen die Möglichkeit, mit einem Vokalensemble zu arbeiten. In der insgesamt 20-minütigen Prüfung sind ein Wahlstück und ein Pflichtstück eines mehrstimmigen Chorsatzes einzustudieren. Das Wahlstück muss aus dem Bereich stammen, für den sich die Bewerberin/der Bewerber bewirbt (Klassik oder Jazz/Rock/Pop). Das Pflichtstück ist aus zwei vorgegebenen Stücken (eines aus dem Bereich Klassik, eines aus dem Bereich Jazz/Rock/Pop) zu wählen.

Im Hauptfach **Ensembleleitung mit dem Schwerpunkt instrumental Klassik** stehen den Bewerberinnen und Bewerbern ein 5-köpfiges Streicherensemble (VI1, VI2, VIa, Vc, Kb) und ein Pianist für ergänzende Stimmen oder Basso Continuo zur Verfügung.

Für das Hauptfach **Ensembleleitung mit dem Schwerpunkt instrumental Jazz/Rock/Pop** steht ein Ensemble bestehend aus Schlagzeug, Bass, Gitarre, Klavier, sowie für einen variablen 3-stimmigen Satz Trompete (oder Flöte), Tenorsaxophon (oder Klarinette) sowie Posaune (oder Cello) zur Verfügung.

In der insgesamt 20-minütigen Prüfung sind ein Wahlstück und ein Pflichtstück einzustudieren. Das Wahlstück muss aus dem Bereich stammen, für den sich die Bewerberin/der Bewerber bewirbt (Klassik oder Jazz/Rock/Pop). Das Pflichtstück ist aus zwei vorgegebenen Stücken zu wählen. Die Pflichtstücke werden spätestens vier Wochen vor dem mündlichen Teil der Eignungsprüfung auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht. Die Noten für das jeweilige Ensemble sind von den Bewerberinnen/Bewerbern mitzubringen. Für Bewerber/innen mit dem Hauptfach Ensembleleitung entfällt die Prüfung unter Punkt 2.3.

Im Hauptfach **Komposition** sind mit der Anmeldung drei Werke in Form von Partituren oder auf CD / DVD einzureichen. In der Prüfung selbst werden die eingereichten Stücke besprochen. Für Bewerberinnen und Bewerber, die den Schwerpunkt Elektronische Komposition wählen, werden zusätzlich Vorkenntnisse im Bereich der Computer- und Musikelektronik geprüft.

Beim Hauptfach **Songwriting** sind drei bis vier selbstkomponierte und -getextete Stücke zu präsentieren. Bewertet werden neben der künstlerischen Qualität auch Individualität und Originalität.

1.2 Pflichtfach Klavier

Dieses Fach ist für alle verpflichtend, die nicht Klavier als Hauptfach gewählt haben. Hier sind drei leichte bis mittelschwere Stücke aus verschiedenen Stil-Epochen und / oder Genres vorzutragen, leichte Stücke vom Blatt zu spielen oder im Fall, dass der Schwerpunkt im Bereich Jazz/Rock/Pop gewählt wurde, eine freie bzw. gebundene Improvisation zu gestalten.

1.3 Pflichtfach Gesang

Dieses Fach ist für alle verpflichtend, die Gesang nicht als Hauptfach wählen. Im Pflichtfach Gesang müssen alle Studienbewerber/innen eine organisch gesunde, bildungsfähige Sing- und Sprechstimme nachweisen; dies geschieht durch den Vortrag eines Kunstlieds und eines unbegleiteten Volkslieds (Klassik) bzw. eines Standards und einer Ballade, eines davon unbegleitet (Jazz/Rock/Pop) sowie durch die Gestaltung eines vorbereiteten kurzen Gedichts oder Prosatextes.

2. Musiktheorie und Hörfähigkeit

2.1 Allgemeine Musiklehre und Harmonielehre

Alle Studienbewerber/innen müssen musiktheoretische Grundkenntnisse nachweisen. Im schriftlichen Teil geschieht dies 1. durch das Aussetzen einer Chormelodie und 2. eines bezifferten Basses (Klassik) oder eines Leadsheets (Populäre Musik) im vierstimmigen Satz sowie 3. durch das Weiterführen oder Variieren einer Melodie; im mündlich-praktischen Teil durch das Spielen bezifferter Bässe (einschließlich der Septakkorde) und / oder nach Akkordsymbolen auf dem Klavier, das Ausführen von Kadenz mit Nebendreiklängen und Septakkorden sowie das unvorbereitete Vom-Blatt-Spiel und die Harmonisierung von Melodien (Volkslied, Chanson, Song etc.) auf dem Klavier.

2.2 Hörfähigkeit

Alle Studienbewerber/innen müssen die Fähigkeit nachweisen, elementare melodische, harmonische, rhythmische und formale Zusammenhänge hörend zu erkennen. In der schriftlichen Prüfung (Klausur) geschieht dies durch ein Diktat von einstimmigen, rhythmisch betonten Beispielen und von zwei- bis vierstimmigen Beispielen; im mündlich-praktischen Teil durch Vom-Blatt-Singen von Liedmelodien bzw. Chorstimmen sowie durch das Erkennen von Dreiklängen mit Umkehrung, Dominantseptakkorden mit Umkehrung, Taktarten, Rhythmen, Intervallen und einfachen Kadenz.

2.3 Ensembleleitung

In der Ensembleleitung müssen die Bewerber/innen durch die Arbeit mit einem Vokalensemble, das aus der Gruppe der Mitbewerber/innen gebildet wird, künstlerisch-pädagogische Grundfähigkeiten nachweisen. Sie erhalten dafür 10 Minuten Zeit. Die Bewerber/innen haben die Aufgabe, ein Vokalstück (Lied, Sprechstück, Improvisation o.Ä.) mit einer Gruppe von 5 bis 9 Mitbewerbern und -bewerberinnen einzustudieren. Das Stück ist selbst auszuwählen und zur Prüfung mitzubringen. Für Bewerberinnen und Bewerber mit dem künstlerischen Hauptfach Ensembleleitung gelten die unter 1.1 genannten Anforderungen. Für sie steht eine Prüfungszeit von 20 Minuten zur Verfügung.

2.4 Gespräch

In einem Gespräch müssen die Bewerber/innen nachweisen, dass sie im Hinblick auf die Erfordernisse im späteren Berufsfeld Ansätze zu eigenen konzeptionellen Vorstellungen über Musik in schulischen und außerschulischen Bezügen formulieren können. Voraussetzung für das Gespräch ist ein schriftlicher Musikstil-Test, der in Form einer 20-minütigen Klausur abgehalten und dessen Ergebnis in das Gespräch mit einbezogen wird. Im Rahmen dieses Prüfungsteils besteht die Möglichkeit, Belege für zusätzliche künstlerische oder wissenschaftlich-pädagogische Leistungen wie Projektberichte, Kompositionen, Arrangements, Belege für wissenschaftliche Arbeiten etc. einzubringen.

III. Bewertung der Leistungen

Für jedes Prüfungsgebiet ist das Ergebnis gesondert zu ermitteln. Ein Prüfungsgebiet gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde.

Die Notengebung entspricht der Lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2009:

- **sehr gut:** eine hervorragende Leistung;
- **gut:** eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- **befriedigend:** eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- **ausreichend:** eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- **mangelhaft:** eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3, 5,7 sind dabei ausgeschlossen. Soweit die Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen rechnerisch zu einer Note zusammengefasst werden, entsprechen den Ergebnissen folgende Noten:

- bis 1,5 = sehr gut;
- über 1,5 bis 2,5 = gut;
- über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;
- über 3,5 bis 4 = ausreichend;
- über 4,0 = mangelhaft.

Bei diesen Ergebnissen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei nicht ausreichender Eignung in einem der Prüfungsgebiete und fehlender Kompensation durch überragende Leistungen in anderen Prüfungsgebieten kann die musikalische Eignung nicht zuerkannt werden.

IV. Durchführung des Verfahrens

1. Die Termine für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung werden den Studienbewerber/innen für die schriftlichen und - etwa im Abstand von zwei Wochen - die mündlich-praktischen Prüfungen rechtzeitig von der Hochschule mitgeteilt.
2. Die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung für die Teilstudiengänge Bachelor of Arts im Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs) obliegt einer Gesamtkommission, die vom Fachbereichsrat 5 gewählt wird. Für die mündlich-praktischen Einzelprüfungen werden parallel tagende Prüfungskommissionen gebildet, vor denen die Bewerber/innen in 35 bzw. 40 Minuten folgende Prüfungsteile absolvieren müssen: Hauptfach, Pflichtfach bzw. Pflichtfächer, Hörfähigkeit und Musiktheorie sowie Gespräch. Eine Prüfungskommission besteht aus der / dem Vorsitzenden, in der Regel hauptamtlich lehrende/r Professor/in im Fachbereich 5, sowie aus Lehrenden, die die gewählten Hauptfächer sowie die Fächer Klavier, Gesang, Musiktheorie und / oder Hörfähigkeit vertreten und eine entsprechende fachliche Qualifikation besitzen. Jeder Prüfungskommission soll nach Möglichkeit ein/e Vertreter/in der Schulpraxis angehören.
3. Die Ensembleleitung wird gemeinsam mit allen Bewerber/innen einer Prüfungskommission durchgeführt, wobei für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber zehn Minuten zur Verfügung stehen. Für Bewerberinnen und Bewerber mit dem künstlerischen Hauptfach Ensembleleitung gelten die unter 1.1 angeführten Bedingungen.
4. Nach der Durchführung sämtlicher Teilprüfungen berät und entscheidet eine Abschlusskommission in nicht-öffentlicher Sitzung abschließend über die Zuerkennung bzw. Nicht-Zuerkennung der musikalischen Eignung. Die Abschlusskommission besteht aus einer / einem Vorsitzenden (in der Regel Dekan/in des Fachbereichs 5) sowie mindestens einem Mitglied aus jeder Prüfungskommission. Alle Mitglieder der Abschluss-Kommission haben gleiches Stimmrecht, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.
5. Über das Feststellungsverfahren und seine einzelnen Abschnitte ist von den Prüfungskommissionen eine Niederschrift zu fertigen, in die Folgendes eingetragen wird: Tag und Ort des Feststellungsverfahrens; Namen der Kommissions-Mitglieder; Name der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers; Dauer und Themen des Feststellungsverfahrens; Einzelnoten und Gesamtnote, besondere Vorkommnisse. Die Niederschriften sind von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

6. Der Nachweis über die besondere Eignung für die Teilstudiengänge im Rahmen der Bachelor-Bachelor-/Master-Studiengänge mit bildungswissenschaftlichem Anteil (Lehramt) Musik lautet - je nach angestrebtem Studienfach:
- Die Bewerberin / der Bewerber hat den Nachweis über die besondere Eignung für den Bachelor-Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (mit zweitem Unterrichtsfach an der Universität) erbracht.
- Die Bewerberin / der Bewerber hat den Nachweis über die besondere Eignung für den Bachelor-Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Berufskollegs erbracht.
- Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber rechtzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfrist bei der Stiftung für Hochschulzulassung schriftlich mitgeteilt.
7. Das Feststellungsverfahren kann im Falle einer Nicht-Zuerkennung der musikalischen Eignung wiederholt werden. Eine Wiederholung kann frühestens zum nächstmöglichen Eignungsprüfungstermin stattfinden. Es finden die Regelungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung.
8. Hat eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber bei einem Prüfungsteil getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die musikalische Eignung bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Bewerberin bzw. der Bewerber getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Eignungsprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Diese Entscheidung ergeht an die Bewerberin bzw. den Bewerber in einem förmlichen Bescheid.
9. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Eignungsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin bzw. der Bewerber hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung über die Eignung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Eignungsprüfung geheilt. Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Gesamtkommission unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolge. Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Bescheinigung über die Eignung ist einzuziehen und ggf. eine neue zu erteilen.
10. Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber auf Antrag Einsicht in ihre / seine schriftlichen Eignungsprüfungsarbeiten und -protokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung der Bescheinigung über die Eignung bzw. Nichteignung bei der / dem Vorsitzenden der Abschluss-Kommission zu stellen, die / der Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

V. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung findet erstmals mit dem Feststellungsverfahren für das Wintersemester 2018/19 Anwendung. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft. Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 05.12.2018

Köln, den 14.12.2018

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Dr. Heinz Geuen